

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD**

**Nutzung von Fake-Accounts in Chatgruppen durch das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Zum Begriff „Fake-Accounts“ gibt es derzeit keine allgemeingültige Definition. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird von dem Begriffsverständnis ausgegangen, dass unter einem „Fake-Account“ eine operativ erstellte Internetidentität für die Nutzung in sozialen Netzwerken mit dem Ziel der Informationsgewinnung unter Einsatz gesetzlich definierter nachrichtendienstlicher Mittel zu verstehen ist. Je nach Rechercheumfang und Ziel kann die Internetidentität mit weiteren legierten Angaben ergänzt werden. Der Begriff „Fake-Accounts“ ist nach hiesigem Verständnis abzugrenzen von ausschließlich zu Lese- und Recherchezwecken im öffentlich zugänglichen Internet bzw. in sozialen Netzwerken angelegten Rechercheprofilen.

1. Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern (bitte quantitative Gliederung in Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen aufführen)?
2. Wie viele Fake-Accounts anderer Landes- und Bundesbehörden zur Nutzung in sozialen Netzwerken und Chatgruppen sind der Landesregierung bekannt (bitte quantitative Gliederung nach einsetzender Behörde, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen aufführen)?

3. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2021 selbst erstellt und betrieben (bitte jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen aufführen)?
4. In welchen extremistischen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen ist das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2021 selbst aktiv (bitte jährliche Gliederung nach Datum des Eintritts, Namen der Gruppe, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen aufführen)?

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der o. g. Fragen im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Landesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen, wie das Staatswohl, begrenzt.

Die Fragen zielen auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Fragen bezüglich der Anzahl und Nutzung von Fake-Accounts sowie hinsichtlich der Erstellung, Nutzung und aktiven Teilnahme von bzw. an Gruppen in sozialen Netzwerken und Chatgruppen durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern (LfV M-V) würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten der LfV M-V offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und Aufklärungstätigkeiten im Bereich der Internetbearbeitung.

Aus der Beantwortung würde damit eine Gefährdung des Einsatzerfolges legendierter Internet-Accounts bzw. verdeckter Mitarbeiter im Sinne „virtueller Agenten“ [VA; entsprechend § 10a Absatz 1 Nummer 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V)] folgen, wenn es solche gäbe. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nutzung der Accounts nicht nur nach Phänomenbereichen, sondern auch nach Anbietern aufgegliedert wäre und würde. Eine derartige Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern die Zielrichtung der Arbeit der LfV M-V offenlegen. Vornehmlich durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und Anbietern könnten entsprechende Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet entwickelt werden. Durch eine gänzliche Verneinung drohten ähnliche Effekte.

Im Fall von großen, reichweitenstarken Plattformen ist vor allem zu befürchten, dass Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf diesen Plattformen dahingehend anpassen, dass sie für die LfV M-V schwerer zu detektieren und aufzuklären wären, wenn dieses dort tätig wäre.

Im Fall von kleinen, szenetypischen Plattformen bestünde aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten in den jeweiligen virtuellen Räumen dieser Plattformen das Risiko einer Enttarnung der durch die LfV M-V genutzten Accounts. Gleichzeitig wäre erwartbar, dass die beobachtete Szene ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagerten und die Zugangsbedingungen erschwerten.

Weiterhin könnte es auch zum Platzieren von Falschinformationen in Chats oder zur Abwanderung von bestimmten Plattformen zu anderen Anbietern kommen.

Durch eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort würde die Gefahr bestehen, dass die Vorgehensweise der LfV M-V künftig antizipiert werden und – wenn diese bestätigt würden – der Einsatzerfolg der genutzten Accounts in Zukunft gefährdet würde. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass dem Einsatz von „virtuellen Agenten“ eine zentrale Bedeutung, u. a. bei der Aufklärung und Verhinderung islamistisch-motivierter Anschläge, zukommen könnte.

Dies würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzverbundes in Gänze und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit wiederum auf das Aufklärungspotenzial der LfV M-V zulassen. Auch hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten der LfV M-V, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schaden würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass – sollten solche genutzt werden – auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einsehbar wäre.

Bei einer Hinterlegung der erbetenen Informationen in der Geheimschutzstelle wären die Abgeordneten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in Kontext zum tagespolitischen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen.

Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere wenn Anfragen regelmäßig (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Virtuelle Agenten in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/1382 vom 25. Oktober 2022) oder gezielt vor und nach angekündigten, möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Informationen der angefragten Art jedoch für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Ergänzend wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß den §§ 27 ff. LVerfSchG M-V, insbesondere deren umfassendes Auskunftsrecht gemäß § 29 Absatz 2 LVerfSchG M-V verwiesen.

5. Nach welchen Kriterien wählen Mitarbeiter des Amtes für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern die Chatgruppen in sozialen Medien aus, denen sie mit ihren Fake-Accounts beitreten?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Darüber hinaus würde – sollte der Verfassungsschutz in dieser Weise operativ tätig werden – die Offenlegung dieser operativen Kriterien das nachrichtendienstliche Handeln berechenbar machen und damit Ausweichstrategien potenzieller Beobachtungsobjekte erheblich begünstigen. Es bestünde die naheliegende Gefahr, dass sowohl das taktische Vorgehen der Behörde als auch das Verhältnis bzw. das Zusammenwirken „virtueller Agenten“ im Sinne des § 10a Absatz 1 Nummer 2 LVerfSchG M-V mit anderen Instrumenten nachrichtendienstlichen Handelns dadurch preisgegeben würden. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte dazu führen, dass ggf. bisher angewandte Vorgehensweisen in Zukunft wirkungslos würden.

Insofern lehnt die Landesregierung im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine weitergehende Äußerung zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, insbesondere zu den Kriterien für die Auswahl von Chatgruppen in sozialen Netzwerken, ab.

6. Welche einzelnen Ziele verbindet und verfolgt das Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern mit der Einrichtung und dem Betreiben dieser Accounts?

Jegliches Tätigwerden des Verfassungsschutzes und seine gewählten Maßnahmen dienen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der LfV M-V gemäß § 5 Absatz 1 LVerfSchG M-V, ohne dass hiermit einzelne Vorgehensweisen bestätigt werden.

7. Sieht die Landesregierung in dem Betrieb und dem Wirken derartiger Fake-Accounts eine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung von Extremismus und Hasspostings im Internet, insbesondere im Hinblick auf verschiedene extremistische Strömungen sowie deren Zunahme?
- a) Wenn ja, inwiefern sieht die Landesregierung diese Gefahr?  
b) Wenn nicht, warum nicht?

Wenn es diese gäbe: Nein.

**Zu a)**

Entfällt.

**Zu b)**

Wenn die LfV M-V solche Maßnahmen ergriffe, wären diese so angelegt, dass die bezeichnete Gefahr nicht bestünde. Das Anlegen und der Betrieb von Fake-Accounts wären an die gesetzlichen Voraussetzungen des § 10a Absatz 2 LVerfSchG M-V gebunden. Danach dürfte von den Inhalten der Fake-Accounts keinerlei steuernde Einflussnahme ausgehen.

8. Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erstellt und nutzt das Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern derartige Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Die LfV M-V ist zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrages (vgl. § 5 LVerfSchG M-V) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit befugt, die gesetzlich eingeräumten nachrichtendienstlichen Mittel zur verdeckten Informationsbeschaffung gemäß § 10a in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2, 9, 10 und 12 LVerfSchG M-V einzusetzen, ohne dass hiermit einzelne Vorgehensweisen bestätigt werden.

9. Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich im Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Betreiben der Fake-Accounts?

Bezüglich der konkreten Anzahl von verdeckten Mitarbeitenden wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Sofern auf eine weite Auslegung des Begriffes „beschäftigen“ abgestellt werden soll, wäre eine Beantwortung schon deshalb nicht möglich, weil es an konkreten Abgrenzungskriterien zu Art, Umfang und Aufgaben i. V. m. dem „Betreiben der Fake-Accounts“ im Rahmen der Fragestellung fehlt, ohne dass hiermit einzelne Vorgehensweisen bestätigt werden.